

Aktenzeichen: **032 K 039/22**



AMTSGERICHT MARL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am Freitag, den 8. August 2025 um 12:00 Uhr im Gerichtsgebäude, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, Erdgeschoß, Saal A, die im Grundbuch von Kspl. Haltern Blatt 3584 eingetragenen Grundstücke

Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

Gemarkung Kspl. Haltern, Flur 8, Flurstück 284, Gebäude- und Freifläche, Holtwicker Straße 150, groß: 176 m²

Lfd. Nr. 2

Gemarkung Kspl. Haltern, Flur 8, Flurstück 285, Gebäude- und Freifläche, Holtwicker Straße 150, groß: 2.787 m²

Objektbeschreibung gem. Gutachten:	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Carport, Holtwicker Str. 150 in Haltern am See, Wohnfläche 160 qm (Hauptwohnung) und 60 qm (Einliegerwohnung), Baujahr 1966 (Bungalow), Aufstockung 2002, Anbau 2004, Grundstückegröße insgesamt 2.963 qm
---------------------------------------	--

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22. Dezember 2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 670.000 EUR.

Dabei entfallen auf die einzelnen Objekte folgende Werte:

Flurstück 284: 20.000 EUR

Flurstück 285: 650.000 EUR

Im Termin am 10. Januar 2025 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 18.02.2025